HANS J. DOMSTA

Westfälische Urkunden im Stadtarchiv Düren

Über das Schicksal der nachstehend regestierten Urkunden läßt sich mit Sicherheit nur sagen, daß sie irgendwann einmal, vermutlich zu Ende des 18. oder im Laufe des 19. Jahrhunderts, aus ihren ursprünglichen Zusammenhängen herausgelöst wurden und daß sie sich seit dem Ende des 19. Jahrhunderts im Stadtarchiv Düren befinden. Sie stammen sehr wahrscheinlich aus dem Besitz des Bonner Professors Dr. Heinrich Joseph Floss, aus dessen Nachlaß die Stadt Düren 1881 "werthvolle Archivalien" ankaufte. Einen Teil dieses Nachlaßses habe ich kürzlich als Archiv der Kölnischen Ordensprovinz der Franziskaner rekonstruiert,¹ in dem sich auch einige westfälische Betreffe befinden. Über Floss hinaus verlieren sich die Spuren für die hier veröffentlichten Urkunden. Einige entstammen dem Archiv der Abtei Abdinghof zu Paderborn, für andere werden Kenner der westfälischen Archivverhältnisse eher, als mir dies möglich ist, vielleicht die Provenienz ermitteln können.

Eine Originalurkunde des Paderborner Elekten Günther für beide Städte Warburg von 1309 Juli 1, die ebenfalls zu diesem Bestand gehörte, ist bei Kriegsende aus dem Bergfried der Burg Nideggen, in dem das Stadtarchiv Düren zwischen 1943 und 1945 ausgelagert war, zusammen mit anderen Urkunden gestohlen worden. Eine weitere Ausfertigung dieser Urkunde befindet sich im Stadtarchiv Warburg und liegt auch gedruckt vor.²

Soweit die Stücke in der 1897 von August Schoop veröffentlichten Übersicht über die Bestände des Stadtarchivs Düren³ verzeichnet sind, ist dies vermerkt. Für Hilfe bei der Identifizierung von Orts- und Personennamen bin ich Herrn Dr. Helmut Lohmann, Nürnberg, zu Dank verpflichtet. Hildesheimer Urkunden aus dem gleichen Bestand habe ich 1987 im 58. Band des Jahrbuches "Alt-Hildesheim" veröffentlicht.

RV = Rückvermerk

¹ Hans J. *Domsta*, Inventar des Archivs der Kölnischen Provinz der Franziskaner, I. Teil in: Dürener Geschichtsblätter Nr. 68, 1979, S. 103-147; II.Teil, Nr. 69, 1980, S. 115-157; III. Teil, Nr. 70, 1981, S. 49-100; IV. Teil, Nr. 75, 1986, S. 37-46.

² Westfälisches Urkundenbuch, 9. Band. Die Urkunden des Bistums Paderborn 1301-1325, Lieferung 1: 1301-1310, bearbeitet von Joseph *Prinz*, Münster in Westfalen 1972, Nr. 702.

³ Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 64, 1897.

Anagni 1260 Juli 7

Papst Alexander (IV.) an Abt und Konvent des Zisterzienserklosters St. Marien in Hardehausen (*Herswidehusen*) in der Diözese Paderborn: Gewährt ihnen, daß sie mobilen oder immobilen Besitz mit Ausnahme von Lehen, der Klostermitgliedern freien Standes durch Erbrecht oder aufgrund eines sonstigen Rechtes zufällt, empfangen und behalten dürfen.

Incipit: Devocionis nostre precibus inclinati

Anagnie nonis julii pontificatus nostri anno sexto

Vidimiert Paderborn 1497 April 17 auf Bitten des obigen Klosters durch den judex et conservator der Rechte dieses Klosters, Henricus Buckenaw (-ow?), Dekan von St. Peter und St. Andreas in Paderborn, in Gegenwart der Zeugen Bertoldus Buckenow, Benefiziat an der vorgenannten Kirche, und Hermannus Sartori, ... (1 Wort unlesbar) hospitalis orientalis Padeburnensis, und beglaubigt durch den apostolischen und kaiserlichen Notar Konrad Cuylen, Paderborner Kleriker; Perg., lat., Notarssignet, Siegel des Dekans ab (2 Siegeleinschnitte!).

RV: 1) 2 Inhaltshinweise (gleichzeitig)

2) ad Cistam. 82 (?) (18. Jh.)

3) D (durchgestrichen)

4) 23

Verzeichnet: Annalen 64, S. 343 Nr. A 132 (I).

1356 Mai 17

Bruder Thylemannus, Abt, Bruder Heynricus, Prior, und der Konvent des Klosters in Hardehausen (Hersvidehusen) erklären, daß sie von dem verstorbenen Diener Thydericus genannt Schuwe für dessen Seelenheil und dasjenige seiner Eltern 60 Mark schweren Warburger Geldes (gravium denariorum Warbergencium) erhalten haben. Dafür machen sie den Thydericus aller guten Werke in ihrem Kloster und den ihnen unterstellten Klöstern teilhaftig und werden außerdem am Johannesaltar in ihrem Kloster häufig Messen für ihn lesen. Mit dem genannten Betrag und weiterem Geld haben sie eine von ihren Vorfahren veräußerte Jahresrente zurückgekauft. Über die Jahresrente, die teils aus dem Hof des Klosters in Sadissin, teils aus der Stadt Nieheim (Nyhem) einkommt, wird genauer verfügt, u. a. für Pitanz und Getränke an den Festen Beschneidung des Herrn und Geburt Johannis' des Täufers. Erwähnt werden die Ratsherren der Neustadt von Warburg (consules novi opidi Warberg).

Siegler: die Aussteller (nostris sigillis).

1356 sextodecimo kalendas junii

Ausfertigung, Perg., lat., 2 Pergamentpressel. RV: *Hardehausen* (nur mit Quarzlampe sichtbar) Verzeichnet: Annalen 64, S. 338 Nr. A 44 (I).

1395 Juni 15

Hermann Olrichis und seine Frau Richeid erklären, daß sie mit Zustimmung Hermanns von Rosebeke und Hermanns Goyskin, dekenen unde vormunden der Armen Leute im neuen Spital auf der neuen Stadt Warburg (Warcherg? Wartberg?) an Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde der alten Stadt zu Warburg einen Garten verkauft haben, gelegen bei der Twistemolen zwischen Land Herrn Regenhardes und Statius' Olriches, Bruders des Verkäufers. Die Armen Leute haben an dem Garten und anderem Land der Verkäufer 3 Mark Geldes und 30 Mark hovetgudes schwerer Pfennige, wie zu Warburg gängig.

Zeugen: Helmicus (?) de Oysthem und Meygerus Bytenkros.

Siegler: Arnd van Swedekessen, weltlicher geschworener Richter der Neustadt zu Warburg.

Datum et actum ... 1395 ipso die beati Viti martiris

Ausfertigung, Perg., dt., Siegel beschädigt.

Siegel: Ø 30 mm. Siegelbild: innerhalb eines Kreises Schild, darin ein mit zwei Büffelhörnern besteckter Helm, zu beiden Seiten begleitet von einem ungedeuteten Gegenstand.

Umschrift (Lesung nicht zweifelsfrei): + S ARND VAN SVEDEKESSNE . . .

RV 1) verlöscht

2) 78

Verzeichnet: Annalen 64, S. 339 Nr. A 55 (I).

1396 Januar 6

Die Brüder Cord und Ernst van Modegsen, Knappen, Söhne des Cord van Modegsen, erklären, daß sie ihrem Schwager Roland Bisscop und Elsen, syner echten vruwen, unser vedderen, 10 Mark Warburger Pfennige, wie sie jetzt zu Warburg (Wartberg) gang und gäbe sind, schulden. Dafür versetzen sie ihren Gläubigern ihren zu Hainhausen (Heynhusen) gelegenen Hof, genannt Drekhoff. Der Hof kann mit dem vorgenannten Betrag wieder eingelöst werden; die Kündigung muß zwischen Michaelis (Sept. 29) und Martini (Nov. 11) und die Zahlung dann zwischen Martini und Weihnachten (Dez. 25) erfolgen.

Siegler: die Aussteller.

Datum ... 1396 in sancta die epiphania domini

Ausfertigung, Perg., lat., von beiden Siegeln nur Reste.

Siegelbild beider Siegel: schräggevierter Schild.

RV: 1) Inhaltsangaben (18. Jh., teilweise verlöscht)

2) BB (durchgestrichen)

3) Z

Verzeichnet: Annalen 64, S. 339 Nr. A 56 (I).

Florenz 1420 Februar 16

Martinus Galos, decretorum doctor, Dekan der Kirche von Cória (ecclesie Cauriensis), päpstlicher Kaplan und auditor sacri palatii apostolici causarum, erklärt, daß er von Papst Martin V. mit der Untersuchung der Ansprüche des Gerlacus de Twiste, Rektor der Pfarrkirche in der Stadt Ochsenfurt in der Diözese Würzburg (Herbipolensis diocesis), gegen Magistrat und Gemeinde der Altstadt von Warburg (proconsules, consules et universitatem veteris opidi Warcherg) in der Diözese Paderborn wegen gewisser Gelder beauftragt worden ist. Auf Antrag zweier Prokuratoren des Magistrats der Altstadt von Warburg (Warchurch, Warchergh), der Magister Johannes Stevenynch und Conradus Ludekinch, befreit der Aussteller mit Zustimmung zweier (nicht genannter) Coauditoren von der Zuständigkeit des Gerichts und verurteilt den Gerlacus de Twiste in die Kosten des gegenwärtigen Verfahrens.

Siegler: der Aussteller.

Zeugen: die Magister Rodericus Petri und Bartolomeus de Zaphatis, Kleriker der Diözesen Santiago de Compostela und Novara (Compostellanensis et Novariensis dioc.).

Florentie in ambitu beate Marie novelle fratrum predicatorum ... 1420 indictione terciadecima die vero veneris decimasexta mensis februarii pontificatus prefati domini nostri pape anno tercio

Ausfertigung, beglaubigt durch den apostolischen Notar und Diözesankleriker von Burgos (Burgensis) Rodericus Gundissalvi (?) de Motuellos, Perg., lat., Notarssignet, Siegel ab.

RV: Weitgehend verlöschte gleichzeitige (?) Notiz. Verzeichnet: Annalen 64, S. 340 Nr. A 63 (II).

1421 Oktober 23

Abt Johann, Prior Johann und der Konvent des zum Benediktinerorden gehörenden Klosters von St. Peter und Paul in Paderborn erklären, daß sie Wyndela Mazes aus Lichtenau (van der Lechtenowe) unter folgenden Bedingungen auf Lebenszeit als Magd für ihr Hospital angenommen haben, um darin Gott und den armen Pilgern zu dienen: Sie erhält die im Hospital üblichen Speisen und Getränke; will

sie wat betters hebben, muß sie es auf eigene Rechnung kaufen. Dazu erhält sie als Jahreslohn vom Hospitalprovisor 1 Mark Paderborner Währung, zahlbar halb zu Ostern und halb zu Michaelis (September 29). Wenn Kunne, die jetzige Vorsteherin des Hospitals, alt oder krank wird und nicht mehr arbeiten oder dienen kann, dann soll Wyndele dem Hospital vorstehen und die Aussteller werden ihr eine Dienstmagd als Hilfe geben. Erst nach Kunnes Tod darf Wyndele deren Schlafkammer beziehen. Falls Wyndele wegen mannen ofte ander myssdaet sich etwas zu Schulden kommen läßt, erlischt dieser Dienstvertrag. Will sie sich verheiraten oder nicht mehr im Hospital bleiben, bleibt aller Besitz, den sie ins Hospital eingebracht oder während ihrer Dienstzeit erworben hat, dem Hospital.

Siegler: die Aussteller mit unse secrete wychken.

Datum ... 1421 ipso die beati Severini episcopi et confessoris

Ausfertigung, Perg., dt., 2 Pressel, von denen eines noch das beschädigte Konventssiegel trägt. Ø 35 mm.

Siegelbild: innerhalb eines Perlkreises die von je einem Heiligenschein umgebenen Köpfe der Apostel Peter und Paul.

Umschrift: + SECRETVM CONVEN ...

RV 1) Inhaltsangaben (a: 15. Jh., fast völlig verlöscht; b: 17./18. Jh.)

2) nro 9

Verzeichnet: Annalen 64, S. 340 Nr. A 65 (I).

1423 Januar 22

Abt Johann, Prior Johann und der Konvent des Benediktinerklosters St. Peter und Paul vom Abdinghof (Abdenghove) in Paderborn verkaufen dem Priester Johann Tunderen und dessen vedderen Johann Tunderen die dem Kloster gehörende steynkameren unmittelbar hinter dem Haus und Hof des vorgenannten Priesters Johann auf der Neustadt zu Warburg (Warbergh). Die ungenannte Kaufsumme haben die Aussteller für Bauarbeiten an der Klostermühle vor Geseke (Gheseke) verwendet.

Siegler: die Aussteller.

Datum ... 1423 ipso die beati Vincentii martiris

Ausfertigung, Perg., dt., zwei stark beschädigte Siegel. Siegel 1, spitzoval, ursprüngliche Höhe ca. 60 mm. Siegelbild: innerhalb einer gotischen Tabernakelarchitektur ein stehender Geistlicher mit Inful, Buch in der Rechten und Hirtenstab in der Linken. Umschrift: ... ohannis abb ... erborn...

Siegel 2, \emptyset 36 mm. Siegelbild: die von Heiligenscheinen umgebenen Häupter der Apostel Petrus und Paulus innerhalb eines verzierten Kreises. Umschrift: ... VM CONVENTVS ...

RV (fast völlig verlöscht): 1) Abdinckhoff (18. Jh.)

2) Steinkammer (18. Jh.)

3) 15

Verzeichnet: Annalen 64, S. 340 Nr. 66 (I).

Basel 1435 August 13

Das Konzil von Basel teilt den Magistraten und Gemeinden der Neustadt und der Altstadt von Warburg (proconsulum, consulum ac universitatum novi et veteris opidorum Warbergh) in der Diözese Paderborn auf Anfrage mit, daß am 22. Januar 1435 in öffentlicher Sitzung in der Hauptkirche von Basel folgender Beschluß verkündet wurde: Über einen Ort darf nur dann Interdikt verhängt werden, wenn der Ort selbst, seine Herrschaft oder Beamten es verschuldet haben. Wegen Schuld einer Privatperson (alterius cuiuscumque private persone) darf Interdikt nur verhängt werden, wenn die Obrigkeit eines Ortes nach Aufforderung durch den Richter eine öffentlich exkommunizierte Person nicht innerhalb von zwei Tagen entfernt oder zur Buße bewegt.

Incipit: Tanto sumus ad concedendum Datum Basilee idus augusti ... 1435

Ausfertigung, Perg., lat., Siegel ab, Vermerke der Konzilskanzlei auf dem Bug.

RV: 1) Notiz (15. Jh., fast verlöscht).

2) Geistliche sachen (18. Jh., fast verlöscht). Verzeichnet: Annalen 64, S. 341 Nr. A 74 (II).

Basel 1439 Juli 18

Anthonius Piocheti, Lizentiat in decretis, quaternarius Viennensis, causarum judex des Baseler Konzils, erklärt, daß er vom Konzil mit der Entscheidung des Streits wegen gewisser jährlicher Zahlungen zwischen einerseits den Magistraten und Gemeinden der Städte Warburg in der Diözese Paderborn (magistrorum civium, consulum et communitates opidorum Wartberg) und andererseits dem Paulus Gerlaci beauftragt worden ist. Die Warburger haben in dieser Sache gegen einen Spruch, der von Bertoldus Hartmanni im Auftrag des in Warburg sitzenden Archidiakons Ludovicus de Rostorpp gefällt worden war, an das Konzil appelliert. Das (inserierte) Gesuch, die Appellation zuzulassen, führt als Begründung den Streit zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Klerus von Kirche, Stadt und Diözese Paderborn an. Infolgedessen habe die Paderborner Diözese keinen Bischof, keinen Administrator, keinen Vikar in spiritualibus et temporalibus und keinen Offizial, an die hätte appelliert werden können. Nachdem auf Ersuchen des Prokurators der Warburger, nämlich des Magisters Johannes Huneman, der

Prokurator des *Paulus Gerlaci*, Magister *Johannes de Monte*, vorgeladen worden, aber nicht erschienen sei, erläßt der Aussteller die vom Prokurator der Warburger erbetene Inhibition.

Siegler: der Aussteller. Zeugen: der Minderbruder Johannes Tilloti und der Paderborner Diözesankleriker Johannes de Sydescheym.

Datum et actum Basilee ... 1439 indictione secunda die vero sabbati decima octava mensis julii inter septimam et octavam horas post meridiem apostolica sede vacante

Ausfertigung, beglaubigt durch den kaiserlichen Notar Johannes Grienbach, Speyerer Kleriker und Schreiber des Anthonius Pyocheti; Perg., lat., Notarssignet, beschädigtes rotes Lacksiegel in offener Holzdose.

Siegeldurchmesser (ohne Dose) 43 mm. Siegelbild: in einer gotischen Tabernakelarchitektur ein Mann, bekleidet mit einem bis auf die Oberschenkel fallenden faltenreichen Gewand, in der Rechten ein undeutlicher Gegenstand, die Linke hält einen Stab. Unterhalb des Tabernakels Wappenschild, darin ein Vogel (?). Umschrift: + Sigillum + Anthonii ... ocheti

RV: Nr. 7 Ant (?)

NB: Die Urkunde enthält keine Angaben, um welche Einkünfte es bei dem Streit geht.

Verzeichnet: Annalen 64, S. 341 Nr. A 78 (II).

1449 Dezember 4

Bathe van Koenyncksberge verspricht oder überläßt den Jungfrauen und Herren des Stifts und Kapitels der weltlichen Kirche zu Borghorst (Borchorst) eine Rente, die seinerzeit von Johann Schenckinck, Diederich van Heeck und Wilhelm Marckloff erworben wurde. Bathe hat an dieser Rente eine Leibzucht von 12 rheinischen Gulden, die nach Bathes Tod an das Stift fallen.

Erwähnt werden *Bathes* verstorbene Schwester (Jungfer zu Borghorst?) sowie Zuwendungen zugunsten *der armer hussittener lude umb Borchorst beseten*. Siegler: Aussteller.

Datum anno 1449 ipso die Barbare virginis

Ausfertigung, Perg., dt., Siegel etwas flachgedrückt. Die Schrift ist an verschiedenen Stellen abgesplittert und der Sinn des Textes daher nicht ganz zu ermitteln. Siegel Ø ca. 31 mm. Siegelbild: innerhalb eines Perlkreises ein schrägrechtsgestreifter Schild. Die Umschrift ist unkenntlich.

RV: 1) Hinweise auf Inhalt (15., 18./19. Jh.)

2) B. 5

Verzeichnet: Annalen 64, S. 341 Nr. 82 (I).

1474 Mai 12

Otte Winter, Wernher Wintters Sohn, gelobt und schwört dem Bischof Symon von Paderborn und dessen sämtlichen Untersassen, besonders denen von Warburg (borgermeister, raid und gantze gemeynheid der stede Wartberg), Urfehde. Vermittler: Junker Walrave, Graf zu Waldeck (Waldegken; -kenn?), Junker Bernd, Herr zur Lippe, und deren (nicht namentlich genannte) Räte.

Siegler: der Vater des Ausstellers.

Geschien uffe dem vorde zu Pamwerssin (Ra-?) uff den donerstag neistna dem

sundage cantate ... 1474

Ausfertigung, Papier, dt., Siegel in Wachsschüssel. Siegel Ø ohne Schüssel 22 mm. Siegelbild: innerhalb eines Kreises ein gespaltener Schild, das rechte Feld leer, im linken, gegitterten Feld ein Balken. Umschrift (Lesung insgesamt unsicher): S...

RV: 1) Inhaltshinweis (ca. 16. Jh.)

2) 15

Verzeichnet: Annalen 64, S. 342 Nr. A 102 (I).

1481 März 12

Henrik Pennyngk, des Bischofs (hern) von Paderborn geschworener Richter zu Salzkotten (Solt-) erklärt, daß vor ihm im Gericht der zu Oberntudorf (overn Tudorpp) wohnende Hencke Papen mit Zustimmung seiner (nicht genannten) Frau dem Prior und Konvent des Klosters und Stiftes St. Meinolf (Meynolves) zu Böddeken (Bodike) vom Orden der Regulierten Augustiner-Kanoniker seinen Spyker verkauft hat, den er seinerzeit dem Schonekatten für 6 Gulden abgekauft hatte. Der Spyker liegt zwischen dem Spyker, der früher dem verstorbenen Tollen Smerde gehörte und den jetzt die von Böddeken besitzen, und dem Leichenhause an der Kirche zu Oberntudorf. Kaufpreis 8 Gulden Paderborner Pagament, 10 Schilling für einen Gulden gerechnet.

Zeugen: Hermann Steynkulen zu overn Tudorp und Peter von Suchtelen, buwh-

mester zu Böddeken. Siegler: der Aussteller.

Gegeven ... 1481 upp dagh Gregorii des hilligen pawstes

Ausfertigung, Perg., dt., Siegel ab.

RV: Weitgehend verlöschte kurze etwa gleichzeitige Notiz.

Verzeichnet: Annalen 64, S. 342 Nr. A 112 (I).

1491 August 12

Hinricus Telget, pater et servitor der Brüder in Dalheim (Dailhem) und der ganze dortige Konvent erklären, sich an die Vereinbarungen halten zu wollen, die betreffend die Überlassung von Landstücken in dem Ort Oestelren¹ im Kapitel Sintfeld (Zentfelt) in der von der Abtei Abdinghof darüber ausgestellten Urkunde, welche inseriert wird, niedergelegt sind.

Siegler: 1) Aussteller (sigillum prioratus nostri), 2) Konvent.

Anno quo supra (= 1491) in profesto Yppoliti martiris

Ausfertigung, Perg., lat., die beiden Siegel sehr beschädigt. In der Urkunde einige Löcher mit Textverlust.

Siegel 1: Ø 35 mm. Siegelbild: innerhalb eines Kreises eine hüfthoch dargestellte männliche Person, die in jeder Hand einen stabähnlichen Gegenstand hält, der (heraldisch) rechte Gegenstand evtl. ein Schlüssel. Die Umschrift ist bis auf einige unkenntliche Buchstaben abgebrochen.

Siegel 2: Ø ca. 46 mm. Siegelbild: innerhalb eines Perlkreises vor einem mit Kreuzchen gefüllten gegitterten Hintergrund stehende männliche (?) Person, in der Rechten einen Schlüssel, in der Linken einen Stab (?) haltend. Umschrift: ...: sti: Pe ...

RV: 1) Inhaltsangaben (15., 16./17. Jh.)

2) Nro 1254

Inserat: 1491 August 7

Abt und Konvent des Benediktinerklosters St. Peter und Paul in Abdinghof (Abdinchoff) erklären, daß sie dem Prior und Konvent vom Orden der Regulierten Augustiner-Kanoniker zu Dalheim (Dailhem) 5 Mansen Ödland, genannt des ledegen gued, in dem wüsten Ort Oestelren (in desolata villa O.) überlassen haben. Das von allen Lasten freie Land, von dem die Abtei seit vielen Jahren keinerlei Nutzen mehr gehabt hat, hatte sie ehedem von dem Edelherrn Junker Bertold von Büren auch genannt von Wewelsburg (a nobili viro Bertoldo domicello de Buren alias dicto de Wevelsbergh) gekauft. Die Abtei ist nicht imstande, die zu den 5 Mansen gehörenden Felder anzugeben. Der Abtei, die nach frühestens 20 Jahren die 5 Mansen wieder zurückfordern darf, ist von den Augustinern, solange sie die Mansen besitzen, jährlich ein fetter Hammel zu liefern.

1 Gemeint ist wohl die Wüstung Osteilern, vgl. Wilhelm Segin, Kloster Dalheim im Sintfelde bei Paderborn, in: Westfalische Zeitschrift 91, 1935, S. 150.

Datum ... 1491 dominica ante festivitatem gloriosissimi et invictissimi martiris Laurencii archidiaconi Romane ecclesie sanctissime Verzeichnet: Annalen 64, S. 342 Nr. A 127 (I).

1512 Januar ca. 25

Henrick ... (Name unleserlich), wohnhaft zu Warburg (Wartbergh), stellt eine Urkunde aus. Zeugen: N.N. (Name unleserlich) und ... (unleserlich) Hoitmecher, beide Bürger auf der Neustadt zu Warburg.

Datum 1512... ionis sancti Pauli

Ausfertigung, Perg., dt., 1 unkenntliches Siegel. Die Schrift ist weitgehend verlöscht, nur zusammenhanglose Textreste sind noch lesbar.

RV: 1) hinrick Brims (16. Jh.)

2) ... brims (ca. 18. Jh.) Signatur: A 156 (II).

1517 Dezember 13

Erich, Bischof zu Osnabrück und Paderborn, Herzog zu Braunschweig, erklärt, als Bischof von Paderborn dem Prior und Konvent des in diesem Stift gelegenen Klosters der Augustinerchorherren Dalheim im Sintfeld (Daelhem an dem Sentfelde) die Anlage einer Windmühle gestattet zu haben.

Siegler: der Aussteller.

1517 up dach sante (sente?) Lucie virginis

Aussertigung, Perg., dt., eigenhändige Unterschrift des Ausstellers, Siegel ab. Durch Wasser erheblich beschädigt.

RV: 1) verlöscht

2) Nro 1257 (1251?)

3) Inhaltshinweis (19. Jh.)

Verzeichnet: Annalen 64, S. 343 Nr. A 169 (I).

Neuhaus 1528 August 16

Vertrag, besiegelt durch Erich, Bischof (von Paderborn), und seinen Bruder Philipp, Herzog zu Braunschweig, Domdekan und Kapitel (von Paderborn?), Johann Herrn zu Büren (*Buren*), ... (ein Name oder Titel un-

lesbar), Werner Spiegel (Speygell),¹ Franz von Hoerde von wegen der Ritterschaft, Bürgermeister und Räte der Städte Paderborn, Warburg, Brakel und Borgentreich (Berentrike).

Datum et actum Nygenhuse am sondage nha assumptionis Marie 1528

Abschrift (gleichzeitig), Perg., dt., 1 Siegeleinschnitt. Durch Wasserschäden in größeren Partien unlesbar.

RV: Stad Paderborne mit deme domkapittelle (ca. 16. Jh.)

Verzeichnet: Annalen 64, S. 344 Nr. A 176 (III).

1546 Oktober 21

Ludolph *Slichte*, des Herzogs Wilhelm von Jülich-Kleve-Berg etc. und beider Städte Herford (*beyder stede tho Hirvorde*) geschworener Richter, bezeugt, daß vor ihm in einer Rentenangelegenheit betreffend (?) die Stadt Coesfeld (*Coisfelde*) Erklärungen abgegeben worden sind.

15.... undecim milium virginum

Ausfertigung, Perg., dt., 1 Siegeleinschnitt. Stark beschädigt; durch Wasserschaden gut zur Hälfte unlesbar.

RV: 1) No. 11

2) Mehrere verwischte und teils verlöschte Notizen.

Signatur: A 190 (I).

Das Datum 1546 Okt. 21 ist vom modernen Umschlag übernommen.

Dülmen 1589 August 5

Georg Servies und Bernhard Holterman, zur Zeit Bürgermeister der Stadt Dülmen (Dulmen), stellen dem Berndt tonn Bussche genannt Broxthues im Kirchspiel Dülmen und Burschaft Sietenn auf dessen Wunsch nach Anhörung genannter Zeugen ein Leumundszeugnis aus. Berndts Eltern sind Heinrich ton Bussche und Agnes ton Broxhuse. Er hat längere Zeit in Dülmen selbst, in der Burschaft Midtwicker und im Vest Recklinghausen (-linckhusen) bei mehreren Brotherren gedient, u.a. als Fuhrknecht (vhoer ader sweipens knecht); er will wieder ins Vest.

Siegler: die Aussteller mit dem städtischen Sekretsiegel.

Actum Dulmen uftn gewointlichen gerichtz platz 1589 am 5. augusti Zeugen: Notar Henricus Volbers und Johann Krausensteins, Mitbürger. Ausfertigung, Perg., dt., unkenntlicher Siegelrest. Das Pergament beschädigt. RV: gewesener öhlschläger zu ... (1 Wort unlesbar) Berndt zum Busche attes-

¹ Gemeint ist Werner I. Spiegel zu Peckelsheim, Erbmarschall des Bistums Paderborn.

tatum seines wohlverhaltens nachhero (?) Hülshof zu Hagem (!) (alles 18./19. Jh.)

Signatur: A 217 (I).

1598 März 17

Bürgermeister und Rat der Stadt Paderborn bestätigen, daß die in einer inserierten Urkunde des Bischofs Dietrich von Paderborn vom 17. März 1598 genannten Gartenpächter sich vor ihnen zur Einhaltung der Pachtbedingungen bereit erklärt haben.

Siegler: die Aussteller mit Stadtsiegel.

Ausfertigung, Pap., dt., aufgedrücktes Siegel unter Papierblatt lose beiliegend; die Datumszeile beschädigt und nur teilweise lesbar, offenbar gleiches Datum wie Inserat.

Siegel \emptyset 38 mm. Siegelbild: innerhalb eines Kreises ein Vierpaß, darin ein Tatzenkreuz. Umschrift: S ... (nur einige Buchstaben leserlich).

RV: Inhaltshinweise (17./18. Jh.).

Inserat:

Schloß Neuhaus 1598 März 17

Bischof Dietherich von Paderborn verpachtet den unten genannten Paderborner Bürgern, Bürgerinnen und Untertanen auf 12 Jahre seine Tafelgutländerei und Gärten zwischen den Western (?) und Rimekes (?) Pforten vor der Stadt Paderborn, die er nach dem Tod seines Amtmanns zum Schwalenberge, Philipp von Horde, dem sie versetzt waren, bei dessen Witwe eingelöst hat. Von jedem Garten sind jährlich zwischen Martini und Weihnachten 8 paderbornische Schillinge, zusammen 9 Taler und 7 Schillinge, auf die neuhausische Rentei zu liefern. Verpachtet werden dem Liboriessen Radenn 1 ½ Garten; den Kindern aus der vorigen Ehe des Wolter Köeten 5 Viertel; Anthonnissen Kersenbroichs nachgelassenen Kindern, den nachgelassenen Kindern des Küsters zur Markkirchen, Johann Peters Witwe, Steffen Reuter, Peter Muntefehringh und v. Druckebecker je einen Garten; Jaspar Kirchoff, Gerdt Kuhljohan, Cordt Hulssman, Heinrichen Schluters, der Witwe des Elias Schonenbergs, Joachim Hocker, Anna zum Bröch Tochter, Johann Kersenbroich, Elias Stafflener, Johann Braunss und Kersting zur Wollen (?) je 3 Viertel; Absolon Bussenschmidt und Eberhard Kersenbroch je 2 ½ Viertel; Johann Even, Jurgen Schurman, Johann Bomsenn (Bansenn?), Helmich Vogeler, Cordt Pfankuchen und seinen Kindern, Hermann Begimer, Gerdt Hoppen Witwe, Johann dem Apoteker, Vogt Curdten Tochter, Johann Koningh und Jurgen Kaman je einen halben Garten; Gerdt Lenten, Jost Kopperschmidtt und Anna Gerdhen je 1 Viertel.

Siegler: der Aussteller mit Sekretsiegel.

Auff unserm schloß Neuhauß am siebenzehenden monatztag martii ... 1598

Verzeichnet: Annalen 64, S. 346 Nr. A 232.

Neuhaus 1618 (März 24?)

Bischof Dietrich von Paderborn stellt eine Urkunde betreffend die Klöster Böddeken und Dalheim aus.

Siegler: der Aussteller.

Gebenn auff unserm schloss Newhaus... (Tag und Monat verlöscht) anno etc. (?) 18

Ausfertigung (?), Perg., dt., Pressel mit Siegelspur. Die Schrift größtenteils verlöscht.

RV: 1) Inhaltshinweis (17./18. Jh.)

- 2) N° 1
- 3) 4
- 4) Nro 1252

Auf dem modernen Umschlag:

A 244 24 März 1618

Verzeichnet: Annalen 64, S. 346 Nr. A 244 (II).

1619 Februar 1

Ferdinand, Erzbischof von Köln, Bischof von Paderborn usw., erläßt im Einvernehmen mit dem Paderborner Domkapitel eine Ordnung für die Stadt Paderborn.

Ausfertigung, Pergamentlibell von sechs Blättern, deutsch, an blau-weißen Schnüren Rest eines unkenntlichen Siegels, zwei Siegel ab. Die Lesbarkeit ist durch erhebliche Wasserschäden beeinträchtigt.

RV: Stadt Paderborn puncto jurisdictonis (17./18. Jh.)

Verzeichnet: Annalen 64, S. 346 Nr. A 246. Damals, 1897, befanden sich noch die verletzten Siegel des Erzbischofs und des Domkapitels an der Urkunde.

Der volle Wortlaut der Urkunde scheint bisher nicht veröffentlicht zu sein. Bei Ludwig Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Actenstücke und Erläuterungen, zusammengestellt von L.K., 3. Teil, 1609-1623, Leipzig 1895 (= Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, 62. Bd.),

356 Hans J. Domsta

S. 685 Nr. 638, stehen lediglich Angaben aus den §§ 2 und 3 nach einer Abschrift in den Paderborner Ratsprotokollen. Ludwig Richter, Geschichte der Stadt Paderborn, 2. Bd., Paderborn 1903, zitiert S. 228 f. Passagen der Urkunde aus Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte, Kassel 1799, S. 22 ff.

Von Gottes gnaden wir Ferdinand erwölter und bestettigter zum ertzbischove zu Coln, des heyligen römischen reichs durch Ytalien ertzcantzler und churfurst, bischove zu Paderborn ...¹ administrator ...² Hildeßheim, Berchtesgaden und ...³ Bullion, marggrave zu ...⁴ bekennen hiemit: Alß ...⁵ unsers praedecessorn zeiten hieruber besondere communication gehalten und ein unvergreiflich concept aufgesetzt worden.

- (1.) Daß demnach auf vorgepflogene fernere reiffe consultation und behratschlagung, auch auf das starckes gehorsamb und underthenigist erpieten so unserm vorfahrn und unß bey vorgedachtem einritt und hüldigung beschehen, darzu mit gutem vorwißen und belieben unsers würdigen thumbcapitulß daselbst in solche gepettene restitution gnedigst consentirt und gewilliget, thuen auch solches hiemit auf maß, weiß und formb, wie solches underschiedtlich hernach folget und beschrieben stehet.
- (2.) Daß zuvorderst und anfengklich mehrberürte unsere zeitliche burgermäistere und rhat, auch alle und jede oftbesagter unser statt Paderborn burger und einwöhner sich numehr und nach so vielfaltigen bey lebzeiten vielgedachtes unsers negsten praedecessorn ergangenen und ihnen ahngekündeten vätterlichen erynnerungen, bevelch und mandaten zu unser alleinseligmachenden uhralten catholischen römischen religion mit reinen unverfälschten hertzen und gemueth offentlich durch christliche catholische beicht und communion bekennen, auch bey solcher bekentnuß und glauben bestendig pleiben und verharren und alle andere wiederwertige secten und irthumb von sich lagen und ... 6 geben. Auch die zur zeit regirende burgermäistere und rhat, daß solchem also gehorsambst gelebt werde, irer schüldigkeit nach gute vorschub und beforderung erweisen und 7 zum fall, daß wiederspiell gegen unsere gnedigste zuversicht und hoffnung uber kurtz oder lang bey unserm oder unserer successorn lebzeiten erfolgen würde, dadurch dieser unserer begnadigung und erhaltener restitution ipso facto nicht mehr zugenießen oder sich erfreuen haben sollen.
- 1 Mehrere Wörter verlöscht.
- 2 Etwa 2 Wörter verlöscht
- 3 1 Zeile verlöscht.
- 4 1/2 Zeile verlöscht.
- 5 Die restlichen 18 Zeilen der ersten Seite sind bis auf einzelne Wörter weitgehend verlöscht.
- 6 Etwa 3 Wörter verlöscht.
- 7 Lesung unsicher.

- (3.) Vors ander auch burgermäistere und rhat sowoll alß gemeine burgerschafft sich gegen unser würdig thumbcapitull, residirende rhäte und cantzley, gemeine clerisey und gäistlichkeit, rectorem et professores totumque statum academicum sich alles friedtlichen wesens und ehrliebender beywohnung befleißigen, dieselbe mit keinen wachten, statsdrachten oder andern newen oneribus beschweren, sondern da sie uber einen oder andern zuklagen solches ahn gebürenden ort ahnbringen und außfuhren und sonsten auch denselben bey einforderung ihrer felliger zinßen alle forderliche hülff erweisen und darbey gar keines wegs aufhalten oder mit einigem gericht oder pfandtgelt beschweren laßen sollen oder wollen. (4.) Mit solchen außtrücklichen Conditionibus und besonderm bedinglichen vorbehalt restituirn auß gnaden und wiedergeben dickberürter unser statt und derselben zeitlichen burgermäistern und rhat, so darzu jedes jahrs auf maß und formb wie bey negster fürstlicher ordnung herbracht und observirt von den vier und zwantzig personen erwehlet und approbirt, alle civil und burgerliche jurisdiction und deren gerechtsame administration uber derselben burger und dern gueter innerhalb der statt mauren und außerhalb den gäistlichen gefreyheten immuniteten dergestalt, daß nunmehr und vorthan burgermäistere und rhat ohne zuziehung einiger fürstlicher beambten oder gogräven uber selbiger ihrer burger anligen, suchen und forderung, die sein real oder personal, und werden unter ihnen selbst oder von frembden intendirt einzig und allein in erster instantz rechtsprechen und cognoscirn, denselben gebieten und verbieten, und zum fall die sachen richtig und bekentlich daruber forder ... und unverlangte justitz und hülff ergehen laßen; da aber dieselbe streitig und zweivelhafft hieruber mögliche gütligkeit versuchen, in deren entsiehung aber dieselbe ahn daß burgerliche stattgericht pro legitima cognitione verweisen, sonsten aber auch bey solcher administration der justitz und gemeinen wesens sich aller unverdechtiger aufrichtigkeit gebrauchen und die bey alten zeiten so viel beklagte partheyligkeit zurugksetzen und vermeiden sollen.
- (5.) Ermelte burgermäistere und rhatspersonen aber sollen insonderheit vorgedachter unser uhralter und allein seligmachenden religion anhengig und solcher irer öffentlicher glaubens bekentnuß ohne allem verdacht probirt und bekant sein und uber daß, wie numehr herbracht und biß darahn observirt, unß und unsern nachfahren unsern oder derselben rhäten zur confirmation oder reprobation furbracht und praesentirt werden. Darbey wir gleichwol solche bedachtsame discretion vornemmen zulaßen genäigt, daß sich kein unberüchtigter ehrliebender unß und unsern nachfolgern ahm stifft Paderborn gehorsamer burger mit gerechten reden solle zubeschweren haben.
- (6.) Nachgedachtes stattgericht aber solle gleichfalß durch einen catholischen qualificirten graduirten oder doch dero rechten wolerfahrnen richter, so dan zween beysitzer, alle aufrichtigen handelß und wandelß, besetzt und bestellet und

⁸ Restlicher Teil des Wortes unleserlich.

denselben mit zuziehung unserer darzu verordneten eine bestendige gewiße und schrifftliche ordnung, dardurch den partheyen gedeylich recht begegnen und dieselbe mit übermeßigen gerichtskosten nicht beschweret, vorgeschrieben und nach vorfallender noth eben mit gleicher zuziehung ermelter unser verordneten gebeßert und geendert werden. Gleichwoll aber solle selbigem stattrichter durch solche ordnung auf ansuchen frembder außlendischer partheyen und da es der sachen beschaffenheit also erleiden kan wieder die burger ein gast- oder nothgericht anzusetzen nicht verhindert, sondern derselb in solchen fällen darzu verpflichtet sein.

- (7.) Ahn vielgemeltem stattgericht solle wochentlich gericht gehalten und darbey die burgere und menniglich auß- und einlendische gleichen unverdechtigen rechtens verholffen werden. Zum fall aber ein oder ander durch abgesprochene bescheidt oder urtheile beschweret demselben sowoll darvon alß den rahtsbescheiden und urtheiln ahn die landtfurstliche cantzley oder hoffgericht viis et modis legitimis zuprovocirn und sich zuberueffen unbenommen sein, gleichwoll aber auch den frevelmütigen appellanten hierbey besondere straff verordnet werden.
- (8.) Gleich aber auch wir hiebey burgermäistern und rhat ferner gnedigst nachgegeben, das außer solcher ihnen verleyheter civil jurisdiction und gerichtbarkeit mehrbesagte ihre mitburgere in prima instantia nicht sollen zu unserer furstlichen cantzley oder hoffgerichtt evocirt und gefordert werden, also haben denselben ernstlich eingebunden und thun solches hiemit, solcher civil jurisdiction wieder unsere und eines zeitlichen landtfürsten und unsers würdigen thumbcapitulß rhäte und diener sich gar keines wegs zugebrauchen, sondern alß auch numehr vielgedachter unser negster vorsaß mit der päbstlicher häyligkeit und käyserlicher mayestet gnedigster bewilligung und confirmation hieselbst eine hohe schull und academiam aufgericht, so behalten wir unß außtrucklich bevor waß selbiger academiae und deren membris wir uber die studiosos unter andern ahn der civil oder criminal jurisdiction jetz oder künfftig verleyhen und concedirn möchten, solches durch die begnadigung und restituion unbegeben sein noch auch burgermäistere und rhat oder die gemeinheit hieselbst sich darwieder zusetzen einige macht haben solle.
- (9.) Damit aber der angehender rhat, auch die vier und zwantzig, umb so viel beßer nachrichtung und wißenschafft haben möge, waß jedes jahr und sonderlich daß negst verwichen jahr, wan zur newen wahl geschritten, vorgelauffen, so sollen numehr und vorthan ein burgermäister des abtrettenden jahrs und unter den vier und zwantzigern⁹ zwölf unverendert pleiben und denselben jährlichs nur zwölf newe zugeordnet werden.
- (10.) Dieweill aber auch kein burgerlicher gehorsamb, respect oder einig exercitium der civil oder burgerlicher jurisdiction ohne nötigem zwangk und coercition

⁹ Die 3 letzten Buchstaben nicht eindeutig lesbar.

zuerhalten, so haben wir hiernebens offtberürten unsern zeitlichen burgermäistern und rhat zu gemeiner statt beserm aufnemmen gnedigst nachgegeben, die burgere und fremden nicht allein in civilsachen und davon denselben ihnen einigen veracht und ungehorsamb ...t10 mit einlager und burgerlicher custodi, sondern auch gleicher und in die niedergerichtbarkeit diß orts gerechneter und auß der peinlicher gerichtbarkeit nicht herfließender verbrechungen halben¹¹, alß nemblich schlechter hahrrauffen, schlege, so nicht thötlich sein noch lembde bringen, darumb auch keine wunde wirdt alß braun und blaw, nasenbluet, maulstreiche, zehneblueten auch andern bluetrunsten, mit nägel gekratzt oder sonsten verletzt, dardurch keine lembde oder wunde erfolgt, lügenstraffen, schlechte scheltworter, die nicht ahn freven örtern oder hochbefrevheten personen beschehen, muetwillig gefreng und meßerzugken, dardurch niemand beschedigt und waß dergleichen mehr sein, mit einer zimblichen geltbueß nach beschaffenheit der personen und thaten, nicht aber uber zehen thaler hoch zubestraffen, dieselbe zu gemäiner statt alleinigen behülff und nutzen einzuziehen, auch auf erkantes recht die würckliche execution, pfandung und immission zu verhengen.

(11.) Die anlegung und verhengung der arresten aber haben wir vielbesagten unsern burgermäistern und rhat auch dern statt richter mit diser bisondern¹¹ maß nachgegeben, daß dieselbe nur in gar liquidis und bekentlichen schülden, gar keines wegs aber gegen den dritten und unschüldigen innerhalb stiffts verhengt, auch die impetranten sowoll alß impetraten vor die concession oder relaxation uber den gewißen tax, also drey grosschen, nicht bechweret, die relaxatio aber auf citra causa cognitionem nicht ergehen oder verwilligt werden solle.

(12.) Waß dan ferner die peinliche jurisdiction und gerichtbarkeit angehet, haben wir unß und unsern successorn dieselbe gentzlich und alle reservirt und vorbehalten und wollen dieselbe durch einen zeitlichen gogräven, wie sich solches vermög der rechten und des heyligen reichs peinlicher halßgerichtsordnung gebürt, verwalten und administrirn laßen. Jedoch solle darbey burgermäistern und rhat nochmalß frey und ...¹² pleiben, unß und unsern successorn acht bequeme catholische redliche und taugliche personen entweder auß ihrem des rhats mittell oder sonsten des gemeinen außschußes und burgerschafft zubenennen und vorzustellen, darauß dieselbe vier ires gefallens zuerwehlen und auf unser und des heiligen reichs ordnung zu beäiden, welche dan mit und neben unserm zeitlichen gogräven alß gerichts scheffen und assessorn, doch in unserm und unserer successorn alß zeitlicher herrn und landtfursten und deren weltlicher regierungh nahmen, und anderer gestalt nicht, die peinliche gerichte besitzen helffen, der examination indiciorum, auch peinlicher frag beywohnen und

¹⁰ Rest des Wortes verlöscht.

¹¹ So die Vorlage.

¹² Ein Wort fast verlöscht, "bereit"?

360 Hans J. Domsta

bey allen gerichtlichen terminen biß zu endtlicher execution, absolution und rechtlichem außtrag sein sollen.

- (13.) Zum fall aber einer oder mehr von denselben scheffen mit thot abgehen, auch wir oder unsere nachfahren einen oder andern auß bewegenden ursachen darin nicht lenger gestatten könten, alß sollen vielgemelte burgermäister und rhat ahn deren stat jeder zeit zwey geschickte catholische ehrliche und taugliche personen, eine darauß wieder zuerwellen, nominirn und anzäigen. Wofern sich aber hierin nachleßig und saumbhafft erzäigen würden, alßdan unß und einem zeitlichen landtfürsten die anordnung der scheffen ohne einige praesentation zuthun unbenommen sein.
- (14.) Damit aber die delinquenten und mißthätige personen desto beßer und ohne einige conniventz zur hafft und bestraffung gezogen, derselben nicht entrinnen, sondern auch hierauff zu tag und nacht und ahn allen orten der statt desto starcker und fleißiger aufachtung genommen werde, so haben wir ferner in gnaden bewilligt, daß mit und nebens unserm zeitlichen gogräven burgermeistere und rhat gleichwoll unser gogräve ihrer der burgermäister und rhats und hinwieder dieselbe unsers zeitlichen gogräven unersucht zu peinlichen sachen den angriff und die mißthatere zu ihren äignen gefangknußen und thurnen,13 welche ihnen darzu wieder eingeraumbt, fuhren und verwahren laßen mögen. Darzu ... 14 allen und jeden peinlichen excessen, so nicht an leib und leben strafbar, auch irer art und beschaffenheit nach in die hohe ober- und halßgerichte woll gerechnet, aber doch vermög gemeinen rechten¹³ mit einer zeitlicher relegation oder geltstraff abgebueßet werden möchten, alß da seint gewaltsachen, so nicht convocatis hominibus und mortis inferendae causa beschehen, diebstahl under fünff goltgulden, verhelung und aufhaltung solcher diebe und ablunderung des haußgesindes, wan einer ein ding zweyen verkaufft oder versetzt, entleibung, so nicht aus vorsatz oder ex proposito beschehen, wan einer eines briefs einhalt dem andern, deme er zustehet, zu schaden eröfnet, beschädigung fenster und thueren, fleisch- und ofne verwundung, so nicht den thot oder lembde pringen, alle stich und schlege, stoßen und werffen, da keine gefahr des thots auß folgen könte, schmehung so peinlich beklagt, auch ahn weltlichen personen so im regiment seint begangen, gebrauchung falscher waar, gewicht und maaß, und in gemein, da die hieroben ...¹⁵ "Dieweil aber auch kein bürgerlicher gehorsamb etc." specificirte verbrechungen also beschaffen, daß die umbstende der personen und thaten ein höhere straff alß zehen thaler erforderten, solcher geltbueß halbscheidt zugenießen und dieselbe zu gemeiner statt besten zuerheben.
- (15.) Eß sollen aber dargegen auch burgermäistere und rhat die gefangene, solang sie in gemeiner statt hafften verhalten, mit nottürfftiger speiß und dranck nach
- 13 Lesung unsicher.
- 14 Ein etwa dreisilbiges Wort weitgehend verlöscht.
- 15 Folgt eine Abkürzung, Sinn: sub, in puncto.

jedern verwürckung erhalten, auch auf dieselbe und vorbesagte carceres solche ... ¹⁶ fleißige und sorgsame achtung geben laßen, daß sie darvor unß und einem zeitlichen herrn und landtfursten – sie wollen das dieselbe unserm zeitlichen gogräven unverwäigert uberliefert – jeder zeit rechtsame antwort, daß darbey kein lata culpa oder andere conniventz ... eben¹⁷ können. Und sobalt sich sonsten die that also vor gericht erzäigen möchte, daß dieselbe ... lich¹⁸ ahn leib und leben zu straffen, den thäter unserm zeitlichen gogräven zu des landtfursten ... ffen¹⁹ außzuliefern verpflichtet sein.

(16.) So haben auch ferner wir uns in gnaden wegen ... gerichts²⁰ jurisdiction außerhalb der statt und darin verfallender gogerichtlicher excessen und thaten halber bewegen laßen, daß umb richtige erörterung deren vor selbiges gogericht gehöriger sachen und darbey vorfallender excessen daßelb mit zween assessoribus auß dem rhat oder gemeinheit, welche wir oder der zeitlicher landtfurst darzu erwehlen möchten, alle²¹ besetzt und ohne derselben beysein uber vorangedeute

gogerichtssachen und excessen nicht verhengt oder erkant werden.

(17.) Und dieweill hiebey nahmalß der glaublicher bericht einkommen, daß in selbigem unserm gogericht viel heimblicher diebstall und schäden auf dem veldt und in den gärten verübet, so zeitlangs wenig geachtet oder zutag gebracht, damit dan auch hieruber desto beßer und fleißiger aufsicht genommen, so haben wir nochmalß in gnaden nachgegeben und concedirt, daß vielb(esagte) burgermäister und rhatt die halbscheidt solcher brüchten participirn und dargegen getrewe und aufrichtige schützer oder pfender bestellen und erhalten sollen und wollen, welche beide unß und gemeinem rhat und statt mit leiblichem aidt verwandt gemacht, alle solche excessen unserm zeitlichen gograven und den assessoribus zugleich getreulich einzuspringen und darvon daß geringste nicht zuverschweigen oder zuverholen, andere leibsträfliche sachen und unthaten aber, so in selbigem gogericht und deßen district begangen, betreffendt, damit sollen burgermäister und rhat unß, unsere zeitliche nachfahren und deren beambten und gogräven eintzig und allein gewehren laßen, sich darin keines wegs einmischen oder deren im geringsten zugenießen haben.

(18.) Hieruber haben auch ferner in gnaden beliebet und nachgegeben, daß burgermäistern und rhat und gemeiner statt alle und jede schlüßel zu den stats pforten wiederumb²² in ihre gewahrsamb restituirt und gefolgt werden. Und haben sich dargegen burgermäister und rhat und gantze gemeinheit bestendiglich

- 16 Ein Wort verlöscht.
- 17 Etwa 1 bis 1 1/2 Wörter verlöscht.
- 18 1/2 Wort verlöscht.
- 19 1/2 Wort verlöscht; Lesung der verbliebenen Buchstaben unsicher.
- 20 Einige Buchstaben verlöscht.
- 21 Lesung unsicher.
- 22 Lesung unsicher.

362 Hans J. Domsta

verpflichtet und thuen solches hiemit, selbige schlüßell zu gemeiner statt und aller derselben einwohnern gäistlicher und weltlicher versicherung der gestalt zuverwahren ...²³ und daruber solche bedachtsame ordnung anzurichten, daß sie darvor zu jeder zeit unß und dem zeitlichen landtfursten redliche antwort geben können und wollen. Solte aber der statt und landes bedarff²⁴ ein anders erfordern, solle unß und unsern nachfölgern alß landtfursten und herrn andere nothwendige verordnung zuthun bevor sein und pleiben.

- (19.) Alß aber auch in voriger underschiedtlicher mehrer ...²⁵ so gemein wesen und wolstandt betreffender sachen halber versehung gethan, daruber aber auch gar geringe achtung bißhero genommen, so haben derhalber burgermäistere und rhat sich ebenmeßig verpflichtet und versprochen, solcher puncten halber demnegsten mit zuziehung unserer verordneten bestendige und verpfoente policey ordnung und statuta auf zurichten und über deren observantz mit wurcklichem nachtruck bey vermeidung unser und unserer nachfahren ernstlicher straff und gewißen einsehens ernstlich zu halten.
- (20.) Insonderheit aber haben hierbey burgermeistere und rhat sich verpflichtet sinthemal, wie obvermeldet, numehr alhie eine hoge schull und academia aufgerichtet, derowegen hieher je lenger je mehr confluxus studiosorum und vornehmer leuth kinder zuverhoffen und die statt mit volck mercklich uberhauffet werden möchte, daß sie mit allem fleiß und vermögen darahn sein sollen und wollen, daß umb beßer zier und ehr der statt selbst, auch erhaltung frischer und gesunder lufft, sauber und reine straßen und gaßen gehalten und die mistenstette an andere bequeme örter in- oder außerhalb der statt nach eines jeden gelegenheit, so viel immer möglich, gelagt werden.
- (21.) Waß dan auch endtlich den weinzapffen, auch gebettener restitution der geschütz, warten und knickgelts anbelangen thuet, haben wir auß besondern gnaden auch zu mehrberürter unser statt und derselben burgermäistern und rhat auch gemeiner burgerschafft und einwöhnern ihrer zu eingang diser begnadigung vermeldeter und bezeugter schüldiger devotion und gehorsambs halber tragender gnedigster affection, so dan auf underschiedtliche diser puncten halber bey unß eingewendte underthenigste vorpitt dahin bewilligt und consentirt, daß ihnen erstberürter weinzapf numehr ohne einigem jahrlichem zinß oder canonem umb bloße funfhondert reichtsthaler, welche sie zu unser statt marck kirchen und erhaltung eines zeitlichen pastors und seelsorgern daselbst erlagen oder aber der jährlicher verzinßung halber gnugsamer versicherung dargeben sollen, wieder eingeraumbt. Imgleichen biß auf weitere würckliche erzäig und befindung der ahnerbottener schüldiger devotion und gehorsambs von unserm schloß Newhauß zwey stück geschützes außgewiesen und nebens dem von alters erhobenem
- 23 Etwa 2 Wörter verlöscht.
- 24 Lesung unsicher.
- 25 1 kurzes Wort verlöscht.

warten- und knickgeldt menniglichen verhoffter befugsamber forderung und ansprach vorbeheltlich wiederumb zu gemeiner statt behuef gefolgt werden sollen. Jedoch sollen burgermäistere und rhat ohne unser oder unser successorn vorwissen und bewilligung kein geschütz mehr gießen lassen oder ahn sich pringen noch sich angezogener heraußgefolgter zweyer stuck, und waß sie mit unserm oder unserer nachkommen belieben weiters erwerben möchten, gegen und wieder unß, unsere nachfahren und stiffts stenden nicht gebrauchen, sondern auch dieselbe jeder zeit zu gemeiner stiffts notturfft, so viel man deßen bedürfftig, unwäigerlich darleyhen und die gewiße und fleißige versehung thun daß jeder zeit in unser statt Paderborn guter wein umb pilligen preyß verkaufft und geschenckt, und zum fall solches nicht beschehe, unser und unserer zeitlicher rhäte moderation und einsehen gewertig²⁶ sein.

(22.) Gleich nun aber wir dise restitution obverstandenermaßen und anderer gestalt nicht bewilligt, also haben auch unß und unsern nachfahren hierbey außtrucklich und nochmalß bedinglich vorbehalten, zum fall sich mehrbesagte unser statt und derselben zur zeit erwehlte und bestettigte burgermäister und rhat, auch gemeine burgerschafft, hierbey ihres ...²⁷ wegs vor kurtz oder lang nicht haltig, nachläßig und wiederwertig erzäigen würden, selbige unsere concession und begnadigung zuwiederrueffen, zuendern zuverbeßern auch gantz oder zum

theill abzuthun, alles ohne einig gefehrde und argelist.

Urkundtlich unsers churfurstlichen handtzeichens, auch unsers, unsers würdigen thumbcapituls ...²⁸ unßer²⁹ statt anhengenden insiegelen.

Geschehen auf abendt purificationis beatae Mariae virginis den ersten monatstag²⁹ februarii im jahr unsers herrn thaußent sechshundert und neunzehn.

(Eigenhändige Unterschrift:) Ferdinand ...30

(Unten auf der Seite:) Ad mandatum domini Serenissimi domini Electoris ...31

²⁶ Lesung unsicher.

²⁷ Etwa 1 Wort verlöscht.

²⁸ Etwa 1 Wort verlöscht.

²⁹ Lesung unsicher.

³⁰ Dahinter Abkürzungsstriche, vermutlich für: manu propria.

³¹ Es folgen einige undeutliche Buchstaben (reg?) und eine weitgehend verlöschte Unterschrift.

Bonn 1665 April 10

Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Köln usw., erklärt: Um die erzstiftischen Kammergüter von den Schulden zu befreien, mit denen sie vor seiner Zeit belastet worden sind, insbesondere um die im Fürstentum Westfalen verpfändeten Renten und Gefälle einzulösen, hat er mit Zustimmung des Kölner Domkapitels beschlossen, gewisse in Westfalen liegende Tafelgüter mit Ausnahme des directum dominium zu veräußern. Sein Vorgänger, Erzbischof Ferdinand, hat 1629 dem inzwischen verstorbenen Deputierten der Westfälischen Landschaft, Dr. juris Christian Kleinsorgh, das im Amt Werl (Werll) gelegene freie Haus Scheidingen (Scheydingh) für 6000 zweilötige Reichstaler verpfändet und jure antechriseos unberechnet eingeräumt. Maximilian Heinrich gibt dem ältesten Sohn des Kleinsorgh, Everhard, dem bei der Teilung des elterlichen Besitzes der Anspruch auf die 6000 Reichstaler zugefallen war, gegen Hergabe der Pfandverschreibung und Zahlung von weiteren 1200 Reichstalern das freie Haus Scheidingen in feudum promiscuum, das in männlicher und weiblicher Linie vererbt werden kann.

Siegler: 1) der Aussteller, 2) das Domkapitel mit Siegel ad causas.

Geben ... in unser residents stadt Bonn 1665 den zehnten tag monats aprilis Ausfertigung, Perg., dt., Unterschrift des Erzbischofs, die beiden Siegel in Holzkapseln ohne Deckel. Kanzleinotizen.

Siegel 1, oval, Höhe (ohne Kapsel) 35 mm, Breite 30 mm = Ewald, Rheinische Siegel I, Tf. 31 Nr. 4.

Siegel 2, Ø (ohne Kapsel) 55 mm = Ewald, Rheinische Siegel IV, Tf. 9 Nr. 10. RV 1) Inhaltshinweis (17. Jh.)

2) Westphalen. von Hanstein gekauft (19. Jh.)

Verzeichnet: Annalen 64, S. 347 Nr. 274 (III).

Bonn 1681 Juni 3

Maximilian (!), Erzbischof von Köln usw., erklärt, daß er am 10. April 1665 dem Eberhard *Kleinsorg* nach dessen Verzicht auf die Rückzahlung einer Pfandsumme von 6000 Reichstalern das freie Haus Scheidingen (*Schedingen*) im Amt Werl (*Werll*) als erbliches Lehen überlassen habe. Nach Eberhards Tod habe er am 9. Mai 1676 dessen Sohn Adolf Heinrich *Kleinsorg* (an anderer Stelle: *von K.*) und schließlich heute dessen Bruder Caspar, vertreten durch den erzbischöflichen Revisionsgerichtsprokurator Bernard *Bruell*, mit dem Haus plus Zubehör belehnt.

Anwesende Lehnsmannen: Franz Kaspar Claudt (?), Dr. jur. und Unterkellner zu Bonn, und Jobst Rudolf Blumenhofer.

Also geben und belehnet in unserer residentz statt Bonn den dritten juni ... 1681

Perg., dt., durch Siegelstreifen mit der Urkunde von 1687 September 15 verbunden.

Die Pergamentstreifen, an denen das Siegel hängt, sind sowohl durch den Bug dieser Urkunde als auch durch den Bug der Urkunde von 1681 Juni 3 gezogen.

- RV:1) Das ist der letzter lehenbrieff, welcher oder bey absterben des lehenherren oder bey absterben des vasalli producirt werden muß. 688 den 15 ... (januarii? junii?)
 - 2) N. 4. 1681
 - 3) Inhaltshinweis (17./18. Jh.)

4 Westpfalen (!), von Hanstein gekauft (19. Jh.)

Verzeichnet: Annalen 64, S. 347 Nr. 280 (ohne das Transfix).

Transfix:

Bonn 1687 September 15

Die Brüder Johann Eberhard und Kaspar Kleinsorg zu Scheidingen vertreten die Auffassung, daß ihnen als den Lehnsträgern des erzstiftischen Hauses und Avelhoffs (?) zu Scheidingen das Recht zustehe, sowohl den Vikar als auch den Pfarrer zu Scheidingen zu präsentieren. Dieses Recht komme ihnen um so mehr zu, weil die von Gahlen zu Hohenover dieses Recht von Johann Scheidingen an sich gebracht und ihrem Vater zediert hätten. Kurfürst Maximilian Heinrich hat nun entschieden, daß nach dem Tode des bisherigen Pastors Johann Habbels die Pfarrkirche an dessen bisherigen Administrator Wilhelm Grothauß zu übertragen sei, daß aber künftig die Kirchengift wie von alters beim Haus Scheidingen verbleiben und dem Lehnbrief ausdrücklich mit einverleibt werden soll.

Unterzeichner und Siegler: der Kurfürst. Geben Bonn den 15ten septembris 1687

Perg., dt., Unterschrift, Siegel in Holzkapsel ohne Deckel, Kanzleivermerke. Siegel Ø (ohne Kapsel) 48 mm. Im Perlkreis mit Fürstenhut bedeckter, mit Stab und Schwert hinterlegter quadrierter Schild, 1 Köln, 2 Westfalen, 3 Engern, 4 Arnsberg, belegt mit Herzschild, 1 und 4 Bayern, 2 und 3 Löve. Umschrift: + S. MAXIM: HENR: ARCHIEP: COL: S: R: I: P: EL: ... A ... VTR ... AVA: DVCIS

Das Siegel nicht bei Ewald, Rheinische Siegel.

1715 Oktober 21

Ferdinand, Herr von und zu Brenken (*Brencken*), Wewer (*Wever*), Alfen (*-ff-*) und Verne (*Vernn*), erklärt, daß er als ältester des Stammes Brenken und zugleich namens seines Bruders Arnold Georg den Johann Adam *Happen*, Profeß im

Kloster der Regulierten Augustiner-Chorherren zu Dalheim (Dallheimb) mit einem Anteil von Gut und Hof Ochtinghausen in der Herrschaft Büren, dessen Lage näher bezeichnet wird, belehnt hat. Johann Adam wird belehnt als Bevollmächtigter seines Bruders Jobst Hermann (?) sowie der Kinder des † Bruders Johann, mit Namen Thiederich, Arnold und Ferdinand Happen. Der Anteil stammt aus der Teilung des Nachlasses des † Johann Heinrich Happen.

Siegler: der Aussteller. Den 21. octobris 1715

Ausfertigung, Perg., dt., Unterschrift des Ausstellers; beschädigtes Siegel in Holzkapsel ohne Deckel.

Siegel Ø ohne Kapsel 34 mm. Siegelbild: Vollwappen Brenken.

RV: 1) Notiz über Belehnungskosten (18. Jh.).

2) Praesentations- und Repositurvermerke, 1749.

Signatur: A 289 (I).

Arolsen 1731 April 17

Karl August Friedrich Fürst zu Waldeck, Graf zu Piermont und Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroltzeck, belehnt den Prior Prosper Westrup und den Konvent des Regulierten Augustinerordens zu Dalheim (Dahlheim) mit dem Zehnten zu Bakelen, der den Vorfahren des Ausstellers als erledigtes Lehen heimgefallen ist, sowie mit unßern verwüsteten dörffern, dorffmarcken, höffen, hueffen, güthern, ackern, wießen, waßern, waßerflüßen, bruhen (?), weyden, holtz, zehenden und hever, wie die am Sendfelde auf der nordseiten der Diemel nach Dahlheim werts gelegen seyn, mit allem Zubehör.

Im einzelnen handelt es sich um Schnefeld (?) mit seiner Mark, Nexen (?) mit seiner Mark und dem dortigen Zehnten, den Brunschahoff mit 2 Hufen, wie von Friderich von Driburg komen, den Hof genannt das rohde guth mit 2 Hufen, vorbehaltlich der Rechte des Klosters und des Herrn zu (?) ... haußen¹; ein Drittel des Dorfes Dorpede, ein Drittel des Dorfes ... fe¹ mit Deichen, Mühlen, stätten, Wasser, Wiesen, Weiden, Holz, Acker und anderer Gerechtigkeit zu Odenhausen, den Zehnten auf dem Helßberge mit den Gerechtigkeiten zu Nütleim, den Dickelberg, die Bleykuhle vor dem breithen (?) Scheurenberg (?), 2 Hufen zu Hottope mit Zehnt, Deichen und Mühlen, einen Hof und 5 Hufen zu Dorsel mit einer Scheune, 2 kottenstretten (?) und jährlich 6 Malter Roggen und 3 Malter Hafer, einen Hof und Erbe zu Eller ...¹ von den von Harhausen herkommend.²

Siegler: der Aussteller.

¹ Rest des Namens verlöscht.

² Zu diesen Besitzungen vgl. Segin, Kloster Dalheim, S. 171; dort die Belehnungen seit 1496.

So geschehen Arolsen den 17ten april 1731

Ausfertigung, Perg., dt., Unterschriften des Kanzlers F.A. von Klettenberg (?) und des Sekretärs Sam. Scipio. Siegel des Ausstellers in Holzkapsel, deren Deckel fehlt. Erhebliche Wasserschäden.

Siegel Ø ohne Kapsel 81 mm. Siegelbild: auf Bodeninsel gepanzerter Reiter auf gepanzertem Pferd mit Wappenschabracke. Der Reiter hält in der Linken einen Schild mit einem achtstrahligen Stern, in der Rechten einen Fahnenwimpel, darin schrägrechts eine Fackel und schräglinks ein Szepter. Der Reiter begleitet von vier verschiedenen Helmen mit Helmdecken und Helmzierden.

Umschrift zwischen Perlkreisen: VON GOTT GNAD CAROLUS AUG FRID FURST ZU WALDECK GRAF ZU PIERMONT UND RAPPOLST 1728 Signatur: A 294 (II).

Rom 1789 Januar 23

Papst Pius (VI.) verleiht nach dem Tod des Paderborner Domkanonikers Friedrich Karl Freiherrn von Fürstenberg ... (dessen Kanonikat mit Präbende? Schrift partiell verlöscht) dem Paderborner Kanoniker Christoph Graf von Kesselstadt. Incipit: Nobilitas generis vite ac morum honestas

Datum Rome apud sanctum Petrum anno incarnacionis 1788 (!) decimo kalendas februarii pontificatus nostri anno quartodecimo

Ausfertigung, Perg., lat., Bleibulle an roten und gelben Schnüren, verschiedene Kanzleivermerke; Wasserschäden.

Siegel \emptyset ca. 43 mm. Auf der Vorderseite zwischen einem Kreuz und den beigesetzten Buchstaben $S \cdot P S \cdot P$ die von Heiligenscheinen umgebenen Häupter der Apostel Petrus und Paulus; auf der Rückseite unter einem Kleeblattkreuz Inschrift PIVS PAPA VI

Signatur: A 306 (III).

NB: Jahreszahl und Pontifikatsjahr stimmen nicht überein; Pius VI. wurde am 15. Februar 1775 Papst. Sein 14. Pontifikatsjahr begann demnach am 15. Februar 1788.

Friedrich Karl Freiherr von Fürstenberg zu Herdringen ist am 20. November 1788 in Münster gestorben. Christoph Graf von Kesselstatt wurde am 6. März 1789 in das Paderborner Domkapitel aufgenommen. Vgl. Paul Michels, Ahnentafeln Paderborner Domherren, Paderborn 1966 (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 7), S. 115, 148 f. Nach Friedrich Keinemann, in: Fürstenbergsche Geschichte, 4. Bd., Münster 1979, S. 311, starb Friedrich Karl von Fürstenberg am 19. November 1788.

Florenz(?) 1798 November 5

Papst Pius (VI.) an .. und (?) den Offizial des Bischofs von Münster betreffend Johann Friedrich Graf von Hoensbroek¹ und Christoph Graf von Kesselstatt. Incipit: Verlöscht.

Florentiam (?) in cenobio Carthusianorum ... 1798 nonis decembris pontificatus nostri anno vicesimo quarto

Ausfertigung, Perg., lat., beschädigte Bleibulle an Hanfschnur, verschiedene Kanzleivermerke, Schrift partiell durch Wasserschaden verlöscht.

Siegel \emptyset 41 mm. Auf der Vorderseite zwischen einem Kreuz und den beigesetzten Buchstaben $S \cdot P S$; $\cdot P$ die von Heiligenscheinen umgebenen Häupter der Apostel Petrus und Paulus; auf der Rückseite unter einem Kleeblattkreuz Inschrift PIV $PAP\ VI$. Die Bulle insgesamt schlecht geprägt.

Signatur: A 309 (III).

¹ Johann Friedrich Graf von Hoensbroek zu Hillenrath erlangte 1771 eine Dompräbende zu Münster: Friedrich *Keinemann*, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert, Münster 1967 (Geschichtliche Arbeiten zur westfälischen Landesforschung Bd. 11), S. 329 f.